

RS Vwgh 1973/7/3 1539/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1973

Index

33 Bewertungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

BewG 1955 §6 Abs1;

BewG 1955 §64 Abs1;

RekonstrG 1955 §10;

1. BewG 1955 § 6 heute
2. BewG 1955 § 6 gültig ab 30.07.1955
1. BewG 1955 § 64 heute
2. BewG 1955 § 64 gültig ab 27.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
3. BewG 1955 § 64 gültig von 31.07.1993 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
4. BewG 1955 § 64 gültig von 28.06.1986 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 325/1986

Rechtssatz

§ 10 RekonstrG stellt keine Sonderregelung zum BewG 1955 dar. Eine Rückstellung für das Risiko aus der Haftung als Bürge und aus der wechselrechtlichen Haftung als Indossant ist vor der Inanspruchnahme als aufschiebend bedingte Last bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nicht als Schuldpost absetzbar. Das gilt auch für die gemäß § 10 RekonstrG iVm der Sammelwertberichtigungsverordnung gebildete Sammelwertberichtigung zu Eventualforderungen aus Bürgschaftsverspflichtungen und aus Indossamentverbindlichkeiten, die als Rückstellung für das Haftungsrisiko zu werten ist. Paragraph 10, RekonstrG stellt keine Sonderregelung zum BewG 1955 dar. Eine Rückstellung für das Risiko aus der Haftung als Bürge und aus der wechselrechtlichen Haftung als Indossant ist vor der Inanspruchnahme als aufschiebend bedingte Last bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens nicht als Schuldpost absetzbar. Das gilt auch für die gemäß Paragraph 10, RekonstrG in Verbindung mit der Sammelwertberichtigungsverordnung gebildete Sammelwertberichtigung zu Eventualforderungen aus Bürgschaftsverspflichtungen und aus Indossamentverbindlichkeiten, die als Rückstellung für das Haftungsrisiko zu werten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1972001539.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at